

## Vorblatt

- Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze -

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

### A Problem und Ziel

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zur Energiewende. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über hervorragende natürliche Voraussetzungen für die effiziente und ertragreiche Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und hilft mit seinem Export von erneuerbarer Energien, die Ziele der Energiewende nicht nur im eigenen Land zu erreichen.

Die Umsetzung der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern ist zunehmend von der Akzeptanz der Menschen in unserem Land abhängig. Um die Bereitschaft für die Energiewende zu steigern, soll mit einer eigens gesetzlich verankerten Pflicht Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Teilhabe an Windparks an Land ermöglicht werden.

Das Konzept, Windenergieanlagen mit Bürgerbeteiligung zu realisieren, ist nicht neu. Insbesondere in Schleswig-Holstein werden zahlreiche Windparks unter Beteiligung von Bürgern und Gemeinden betrieben. Bei den Windparks in der Region Nordfriesland handelt es sich zu etwa neunzig Prozent um Bürgerwindparks. Das hat wesentlich dazu beigetragen, dass dort die Akzeptanz der Windparks höher ist als in anderen Bundesländern. Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein wird die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Umsetzung der finanziellen Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern damit begründet, dass zum einen die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sich oftmals nicht im Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Gemeinden befinden. Damit verbleiben die Pachteinnahmen selten in der Region. Zum anderen verfügen die Einwohnerinnen und Einwohner in anderen Teilen der Bundesrepublik über höhere Einkünfte/Spareinlagen, die eher Beteiligungen an Windparks möglich machen.

Der Ausbau der Windenergie bietet für Mecklenburg-Vorpommern insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen eine große wirtschaftliche Chance. Jedoch befinden sich die Windenergieanlagen oft in der Nähe zu Wohnnutzungen. Unter diesem Aspekt wird Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Windenergie an Land. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Mit dem Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V), der Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) und der Erarbeitung der Kostenverordnung werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele umzusetzen.

## **B Lösung**

Mit dem BüGembeteilG M-V werden Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land gesetzlich verpflichtet, Anteile an einer zu gründenden projektbezogenen Gesellschaft den Bürgern und Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen zum Erwerb anzubieten. Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

## **C Alternativen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf das BüGembeteilG M-V. Ohne die Beteiligung der Bürger und Gemeinden an den vor Ort geplanten Projekten wird in Mecklenburg-Vorpommern keine grundsätzliche, gesetzlich vorgegebene wirtschaftliche Teilhabe realisiert und die Akzeptanz gegenüber den Projekten verringert werden. Die zur Entwicklung insbesondere der ländlichen Räume notwendige regionale Wertschöpfung und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten werden erschwert.

## **D Notwendigkeit**

Ohne das Gesetz wird das Ziel der Landesregierung, einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten zu wollen, erheblich schwerer zu realisieren sein. Die Windenergie an Land ist die kostengünstigste und flächenmäßig effizienteste Form der erneuerbaren Energien, deren weiterer Ausbau unerlässlich ist.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für das Land und die kommunalen Körperschaften entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Etwas anderes kann gelten, wenn sich die Gemeinden als Kaufberechtigte im Sinne dieses Gesetzes betätigen.

### **2. Vollzugsaufwand**

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V.

Die Ausführung des Gesetzes verursacht zusätzlichen Vollzugsaufwand.

Es wird mit voraussichtlich 50 Anträgen pro Jahr gerechnet. Danach wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Prüftätigkeit ganzjährig beschäftigt sein. Zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes werden im Rahmen einer neu zu erlassenden Kostenverordnung Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

Möglichen Gebühreneinnahmen von 106,2 T€ stehen Personalkosten in Höhe von 73,2 T€ gegenüber. Mit dem Haushaltsplan 2016/2017 soll für eine gebührenfinanzierte Stelle Vorsorge getroffen werden.

## **F Sonstige Kosten**

Die zu erwartenden Kostenbelastungen für die Wirtschaft werden im Wesentlichen im Rahmen der Darstellung zu den Bürokratiekosten unter Ziffer 8 erfasst. Darüber hinaus anfallende Belastungen entstehen aufgrund der im Zusammenhang mit dem Vollzug des BüGembeteilG M-V anfallenden Gebühren nach einer parallel zu erarbeitenden Kostenverordnung. Diese dürften sich ausgehend von einer erwarteten Fallzahl von 50 Fällen pro Jahr auf insgesamt jährlich rund 106 T€ belaufen, werden jedoch im Hinblick auf die durch die betroffenen Unternehmen ohnehin zu bewältigenden Investitionsvolumina von etwa 560 000 T€ als weniger bedeutsame Größe gewertet.

## **G Bürokratiekosten**

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt neun neu eingeführte Informationspflichten für Unternehmen, deren zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt worden sind. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von ca. 650 T€. Diese Kosten sind jedoch im Verhältnis zu den durch die verpflichteten Unternehmen insgesamt zu realisierenden Investitionen in Höhe von etwa 560 000 T€ als untergeordnet zu betrachten.

# **Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und Vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

2. § 4 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen.“

## **Artikel 2**

### **Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Windenergieanlagen, die

a) nach § 6 Absatz 1 Raumordnungsgesetz sowie den entsprechenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

oder

b) in einem Verfahren nach § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz

außerhalb von Eignungsgebieten zugelassen werden, wenn die Ausnahme von Absatz 1 ausdrücklich angeordnet wird sowie

2. Windenergieanlagen auf See.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger.

2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.

3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen.

## **§ 3**

### **Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs-, und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckver-

bänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

## **§ 4**

### **Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

(1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden, als die übrigen Anteile.

(3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 BlmSchG vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Vorhabens gemacht werden und muss bis zur Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

## **§ 5**

### **Kaufberechtigte**

(1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind.

(2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

(3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

## § 6

### **Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639, (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18. Oktober 2012 B1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zugrunde gelegt. Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände – getrennt vom Bodenwert – nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) Zum Vergleich ist der Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008 -), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbe-

triebnahme. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde.

(7) Der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 sind frühestens zwanzig, spätestens zehn Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

## § 7

### **Bekanntmachung und Inhalt der Offerte**

(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 13 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

(2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner der Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,
8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,



9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Ein gemäß § 13 Vermögensanlagengesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746), in der jeweils geltenden Fassung zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationenblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde festgelegten Form der Bekanntmachung bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt nach der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung.

## **§ 8**

### **Informationspflichten des Vorhabenträgers**

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagengesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sein sollte.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10

Absatz 1 BImSchG unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

## § 9

### **Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

(1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss.

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollte, findet die Zuteilung entsprechend der Regelungen in Satz 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach Satz 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

(6) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

## § 10

### Freistellungsklausel

- (1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.
- (2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gelten § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.
- (3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.
- (4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.

## § 11

### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.
- (2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren. Insbesondere folgende Unterlagen oder Nachweise sind der zuständigen Behörde, entsprechend dem Stand des Verfahrens, unverzüglich vorzulegen:
1. Nachweis der Gründung einer Gesellschaft durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Vorgaben des § 3 Absatz 1 bis 3,
  2. Nachweis der Einhaltung der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
  3. Nachweis der Ermittlung der Kaufberechtigten gemäß § 5,
  4. Nachweis der Ermittlung des Kaufpreises und der Erklärung des Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung des Kaufpreises gemäß § 6 Absatz 7,
  5. Nachweis der Bekanntmachungen und des Inhalts der Offerte gemäß § 7,
  6. Übermittlung einer Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2,
  7. Nachweis über die Zeichnung der offerierten Anteile und über die Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß § 9,

8. Nachweis weiterer Offerten gemäß § 10.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3,
2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6,
5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4,
6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8,
7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2,
8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5,
9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2,
10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2,
11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1,
13. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 12, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form,
  - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
  - b) der Erklärung des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4,
  - c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1 zu übermittelnden Erklärungen und Unterlagen,
  - d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
  - e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4,
3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6,
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1,
6. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 10 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde.

## **§ 14**

### **Übergangsregelung**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### **I. Zu Artikel 1**

### **Begründung zu den Änderungen des Landesplanungsgesetzes**

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform I Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs.1 Nr. 31 GG). Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986) von der ihm eingeräumten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542). Die Neufassung des ROG ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Daraus folgt, dass das ROG in großen Teilen Rechtsgrundlage für die Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern ist. Nach § 28 Abs.3 ROG bleiben Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG), die die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs.2 ROG), die Zielabweichung (§ 6 Abs.2 ROG) und die Raumordnung in den Ländern (Abschnitt 2 des ROG) ergänzen, unberührt. Insoweit hat der Bund von seiner Vollregelungskompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 72 Abs.3 Satz 1 Nr. 4 GG haben die Länder eine Abweichungsbefugnis vom ROG, in deren Rahmen es den Ländern, abgesehen von den normativen Festlegungen des ROG für den Gesamtstaat und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel, § 4 Abs.3 ROG, freisteht, einen Vorrang für inhaltsgleiche oder materiell abweichende Regelungen des Landesrechts festzulegen oder auch ergänzende Vorschriften zu erlassen. In diesem Sinne erfolgten seit dem Jahr 2009 verfahrensrechtliche Änderungen, Umsetzungen von landes- oder europarechtlichen Vorgaben sowie redaktionelle Änderungen (§ 21, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2009, GVOBl. M-V S. 606, 616; §§ 11 und 15, geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V S. 66, 84; §§ 12 und 14, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 366, 382; sowie mehrfach geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011, GVOBl. M-V S. 323, 324).

Die jetzigen Änderungen des Landesplanungsgesetzes dienen besonders dazu, den im Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen ausdrücklich im Landesplanungsgesetz (LPIG) zu manifestieren und rechtliche Sicherheit zu gewährleisten, da es durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist, in welchen Fällen die Festlegung von Zielen der Raumordnung einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf.

## **II. Zu Artikel 2**

### **Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, höhere Energieeffizienz, Energiesparen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind wesentliche Elemente der Energiewende. Sie dienen der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Umwelt sowie der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Durch den geringeren Import von fossilen Rohstoffen und die effektive Nutzung der großen Potentiale der Erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern soll die regionale Wertschöpfung erhöht sowie die Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten gestärkt werden. Dadurch entstehen neue Wachstumsfelder mit zahlreichen Möglichkeiten der Schaffung neuer, gut bezahlter Arbeitsplätze im Land, die den ländlichen Räumen neue Perspektiven bieten. Die Beteiligung an der Energiewende bietet Chancen, dass die Regionen Mecklenburg-Vorpommerns an den Gewinnen aufgrund der Installation neuer Windenergieanlagen an Land teilhaben und hier mehr Kaufkraft verbleibt. Damit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet, insbesondere in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, auch bei Windenergieanlagen an Land. Die von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Dieser raumordnerische Konfliktausgleich dient insbesondere der Akzeptanzsteigerung für Windenergieanlagen an Land. Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz und der Änderung des Landesplanungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen. Die Regelung ist erforderlich, weil das Grundstückseigentum, dessen Nutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen mit hohen Pachten abgegolten wird, sich anders als in anderen Teilen der Bundesrepublik häufig nicht in der Hand der Einwohner oder Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern befindet. Zudem verfügen die Einwohner in anderen Teilen der Bundesrepublik über höhere Einkünfte, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes und der Schaffung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern besitzt die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG sind die Länder befugt, von den Bundesregelungen auf dem Gebiet der Raumordnung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Der Gesetzgebungskompetenz des Landes auf dem Gebiet der Raumordnung unterfällt auch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Es dient der näheren Ausformung und der gesetzlichen Absicherung der für das Landesraumentwicklungsprogramm und die regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgesehenen neuen Zielsetzung „Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürger und Gemeinden“.

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz kann zusätzlich auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG gestützt werden, auch wenn die dort getroffenen Regelungen Berührungspunkte zu den Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung aus Art. 74 Abs.1 Nr.11 GG (Recht der Wirtschaft), Art. 74 Abs.1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) und schließlich auch Art. 74 Abs.1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) aufweisen. Eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber, die gemäß Art. 70, 72 GG nur dann vorliegt, wenn der Bundesgesetzgeber die genannten Kompetenzbereiche bereits abschließend geregelt hat, besteht nicht. Die in den zuvor genannten Bereichen getroffenen jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben das Thema der Bürger- bzw. Gemeindebeteiligung bislang weder adressiert noch erschöpfend geregelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt zudem neun neu eingeführte Informationspflichten für Unternehmen, die insbesondere dem Schutz der Interessen der nach diesem Gesetz Berechtigten dienen sollen. Deren zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft wurde mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 656.000 EUR pro Jahr, welche jedoch im Verhältnis zu den durch die verpflichteten Unternehmen insgesamt zu realisierenden Investitionen (etwa 560.000.000 EUR) einen eher untergeordneten Faktor darstellen. Der Schätzung wird ein Zubau von 140 Windenergieanlagen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Leistung von jeweils 3 MW zugrunde gelegt. Das Investitionsvolumen wird dabei mit 4.000.000 Euro pro Anlage angesetzt. Da im Allgemeinen die Genehmigungen für Windenergieanlagen nicht einzeln beantragt, sondern sie zu Windparks zusammengefasst werden, wird von einer Fallzahl von 50 ausgegangen, die bereits hoch angesetzt sein dürfte. In den nächsten Jahren kann jedoch von einer hohen Anzahl von Fällen ausgegangen werden, da viele Vorhabenträger versuchen werden, noch bis Ende des Jahres 2016 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu erhalten, um die Vergütungen nach dem bisherigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Ab 1. Januar 2017 wird es im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 3.0 zu einem Ausschreibungsverfahren kommen, dessen genaue Konturen noch nicht bekannt sind. Allerdings werden ab Mitte/Ende 2016 die ersten Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme rechtskräftig festgesetzt worden sein, so dass voraussichtlich in den Jahren 2017 - 2019 eine größere Anzahl von Fällen zur Nutzung der neuen Windeignungsgebiete infolge der Fortschreibung zur Beantragung ansteht.

Im Besonderen Teil der Begründung werden die Ergebnisse der Bürokratiekostenschätzung bei den für das Gesamtergebnis relevanten Informationspflichten im Einzelnen dargestellt.



## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**

#### **1. Zu Nummer 1 § 2: Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

Die beabsichtigte Zielfestlegung dient zum einen der rechtssicheren Umsetzung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes und konkretisiert zum anderen die zum gegenwärtigen Zeitpunkt fixierten Grundsätze der Raumordnung, § 2 ROG und § 2 LPIG.

#### **2. Zu Nummer 2 § 4 Abs. 9 S.1 Nr. 3: Raumentwicklungsprogramme**

Zu Absatz 9: Die vorgesehene Zielfestlegung ist als ein notwendiges Instrument anzusehen, um zu einem rechtssicheren, raumordnerischen Konfliktausgleich zu gelangen.

### **II. Zu Artikel 2 (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V)**

#### **1. § 1 Anwendungsbereich**

Zu Absatz 1: § 1 enthält die grundsätzlichen Festlegungen zum Regelungsbereich des Gesetzes. Mit Absatz 1 wird dieser auf Windenergieanlagen erstreckt, die raumbedeutsam sind und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Zu Absatz 2: Der Absatz 2 ordnet Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes an. Windenergieanlagen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a), die entsprechend der Ausnahmeregelung nach § 6 Absatz 1 ROG in Verbindung mit den jeweiligen Festlegungen in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Prototypen errichtet werden, können im Einzelfall ein hohes Rentabilitätsrisiko durch längere Stillstandszeiten aufgrund der Erprobung oder des Austauschs neuer Komponenten für die Vorhabenträger, Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden mit sich bringen. Gleiches gilt für Windenergieanlagen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b), die im Zielabweichungsverfahren nach § 5 Absatz 6 LPIG zugelassen werden, wenn es im Wesentlichen um technische Innovationen geht. Diese kann die Ausnahme von der gesetzlichen Teilhabemöglichkeit vorsehen, was insbesondere der Fall sein wird, wenn es ganz überwiegend um technische Innovationen geht, hinter denen das wirtschaftliche Interesse an der konkret zu errichtenden Anlage zurücktritt. Entscheidend sind die sich aus § 6 ergebenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Die Nummer 2 schließt Windenergieanlagen auf See zunächst vom gesetzlichen Anwendungsbereich aus. Anlagen auf See und an Land weisen grundlegende Unterschiede auf. Die Beteiligung von Gemeinden an Windparks im Küstenmeer bleibt weitergehenden Regelungen vorbehalten.

Solar- und Biogasanlagen werden nicht vom Regelungsbereich des Gesetzes erfasst. Es bestehen erhebliche Unterschiede zu den geregelten Windenergieanlagen. Eine Betroffenheit der ortsansässigen Bevölkerung durch Photovoltaikfreiflächenan-

lagen liegt allenfalls bei den unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern und damit nur einem kleinen Kreis vor. Das Landschaftsbild wird nur in untergeordnetem Maße betroffen. Nennenswerte Akzeptanzprobleme sind bislang nicht offenbar geworden. Biogasanlagen mögen die Betroffenheit eines größeren Kreises von Einwohnerinnen und Einwohnern in Form von Immissionen hervorrufen. Der immissionsschutzrechtliche Konfliktausgleich wird jedoch allein durch das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen geregelt. Die raumordnerischen Konflikte, insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form weithin sichtbarer Anlagen, sind demgegenüber im Vergleich zu den gesetzlich erfassten Windenergieanlagen deutlich geringer.

## **2. § 2 Begriffsbestimmungen**

In § 2 werden Begriffsbestimmungen eingeführt, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen.

## **3. § 3 Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung**

Zu Absatz 1: Nach Absatz 1 müssen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durch eine selbständige Gesellschaft erfolgen. Die Regelung ist erforderlich, um das Vorhandensein der Grundlage für das gesetzlich vorgesehene Angebot einer Gesellschaftsbeteiligung sicherzustellen. Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Gegensatz zur Offerierung von Miteigentumsanteilen an den Windenergieanlagen oder einer schuldrechtlichen Form der Teilhabe ist zur Erreichung der Ziele der Akzeptanzsteigerung und regionalen Wertschöpfung notwendig. Die Alternative einer schuldrechtlich verfassten wirtschaftlichen Teilhabe ist nur in verringertem Maße geeignet, eine Identifikation der Kaufberechtigten mit den einzelnen Vorhaben herbeizuführen. Bei einem Erwerb von Bruchteilseigentum hingegen wäre die ausreichende Risikobegrenzung für die Kaufberechtigten nicht in gleicher Weise sicherzustellen.

Zulässige Gesellschaftszwecke sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen. Der Betrieb umfasst die Verwertung der durch die Anlagen generierten erneuerbaren Energien.

Der Projektbezug der Gesellschaft soll den Ausschluss vorhabenfremder Risiken für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft, an welcher die Beteiligung zu ermöglichen ist, bewirken. Die Projektgesellschaft darf Beteiligungen nur erwerben und halten, wenn es sich hierbei um ein dem Gesellschaftszweck untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt, das dem entsprechend dieses Gesetzes festgelegten Gesellschaftszweck dient. Bei Erfüllung der vorstehenden Maßgaben ist im Übrigen sichergestellt, dass die Pflicht zum Angebot einer wirtschaftlichen Beteiligung nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fällt und ein praktischer Anwendungsbereich für dieses Gesetz besteht.

Zu Absatz 2: Mit Absatz 2 wird von der Vorgabe einer bestimmten Gesellschaftsform abgesehen. Eine taugliche Rechtsform muss jedoch die Haftung der Kaufberechtigten auf den Einlagebetrag begrenzen. Eine persönliche Haftung der Kaufberechtigten oder etwaige Nachschusspflichten haben auszuschneiden.

Zu Absatz 3: Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass bei der Beteiligung von Gemeinden oder kommunalen Zweckverbänden sowie Kommunalunternehmen die Vorgaben der Kommunalverfassung eingehalten werden. Die Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass deren Beteiligung rechtlich möglich ist. Dies betrifft sowohl die Wahl einer entsprechenden Gesellschaftsform als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Insbesondere muss auch für Minderheitsbeteiligungen der Gemeinden oder kommunaler Zweckverbände sowie Kommunalunternehmen ein angemessener Einfluss im Sinne der Kommunalverfassung sichergestellt sein.

#### **4. § 4 Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

Zu Absatz 1: Mit § 4 wird die Pflicht zum Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung normiert. Der notwendige Angebotsumfang wird bestimmt. Die Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesellschaftsanteile ist angemessen. Eine Minderheitsbeteiligung in diesem Umfang vermeidet einen Einfluss auf das operative Geschäft der Vorhabenträger und begründet keine Sperrminorität, mit der wesentliche Gesellschafterentscheidungen blockiert werden könnten. Ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Vorhabenträger soll vermieden werden. Den Vorhabenträgern bleibt es unbenommen, den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden nach diesem Gesetz freiwillig eine höhere Beteiligungsquote anzubieten. Gleichfalls ist es möglich, nach diesen Vorschriften nur die vorgesehene Mindestbeteiligung anzubieten und eine nach anderen Gesichtspunkten gestaltete weitere Beteiligung zu offerieren.

Das Angebot der Vorhabenträger stellt im Rechtssinne lediglich eine sogenannte invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) dar, was durch den in § 2 Nr. 3 definierten Begriff der Offerte klargestellt wird.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von 20 Prozent der Geschäftsanteile der Projektgesellschaft sicherzustellen. Das gilt auch für den Fall, dass die Projektgesellschaft mehrere Gesellschafter hat.

Mit den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 soll denkbaren Umgehungen der Angebotspflicht begegnet werden.

Die Verpflichtung zum Angebot bzw. zur Offerte kann nach Absatz 1 Satz 4 auch durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden. Damit soll vor allem eine treuhänderisch gehaltene und verwaltete Beteiligung der Kaufberechtigten ermöglicht werden. Dies ist bei den gesetzlich vorausgesetzten Publikumsgesellschaften aus Gründen der Praktikabilität erforderlich. Sichergestellt sein muss allerdings die Gleichstellung der Rechte der Kaufberechtigten mit einer unmittelbaren Beteiligung, soweit die Beschränkung nicht aus der Natur der Treuhandbeteiligung folgt. Auch das Angebot einer Unterbeteiligung mag unter Absatz 1 Satz 4 zu fassen sein, in jedem Fall muss aber die Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgeschlossen sein, um diesem Gesetz einen praktischen Anwendungsbereich zu erhalten.

Zu Absatz 2: Mit Absatz 2 sollen Benachteiligungen der Kaufberechtigten gegenüber anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vermieden werden.

Zu Absatz 3: In Absatz 3 wird der Zeitpunkt für die Offerte des Vorhabenträgers bestimmt. Voraussetzung ist die Genehmigung des Vorhabens. Innerhalb eines Zeit-

raums von zwei Monaten vor der geplanten Inbetriebnahme muss die Offerte erfolgen. Auf diesem Weg sollen die Kaufberechtigten weitgehend vor den Risiken aus der Genehmigungs- und Errichtungsphase geschützt werden. Der Kaufpreis soll nach den tatsächlichen Kriterien kalkulierbar sein und ebenso die Vorhabenträger von Prognoserisiken freigehalten werden. Die kaufberechtigten Gemeinden sollen möglichst frühzeitig über die geplanten Vorhaben und deren finanzielle Rahmenbedingungen informiert werden, um die späteren Entscheidungsprozesse in den gemeindlichen Gremien und den Rechtsaufsichtsbehörden zu beschleunigen. Der Vorhabenträger hat deshalb nach Absatz 3 Satz 2 und 3 bereits frühzeitig zu informieren. Demgegenüber ist das Risiko der Vereitelung der Zeichnungsmöglichkeit für die kaufberechtigten Einwohner durch eine langwierige Entscheidungsfindung deutlich geringer.

Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 geregelte Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers stellt eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Durch diese Pflicht entstehen den Unternehmen Bürokratiekosten in Höhe von rund 53.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft, jedoch wieder verworfen, da mit einem Verzicht auf die Informationspflicht zwar eine Entlastung verbunden, gleichzeitig aber die Erreichung des eigentlichen Regelungsziels in Frage gestellt wäre.

## **5. § 5 Kaufberechtigte**

In § 5 wird der Kreis der Kaufberechtigten bestimmt, wobei in den Absätzen 1 bis 3 unterschiedliche Berechtigte normiert werden. Die Kaufberechtigung nach Absatz 3 ist gegenüber der nach Absatz 2 nachrangig.

Zu Absatz 1: Nach Absatz 1 sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Absatz 1 MeldeG M-V im Umkreis von fünf Kilometern um den geplanten oder tatsächlichen Anlagenstandort kaufberechtigt. Es wird ohne Differenzierung zwischen Haupt- oder Nebenwohnung lediglich an die Wohnung, also eine Wohnung gemäß § 13 Absatz 1 MeldeG M-V angeknüpft. Diese Wohnung muss die natürliche Person seit mindestens drei Monaten innehaben. Dadurch sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Das Land Mecklenburg Vorpommern hat zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung mit einem Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Eignungsgebieten und Siedlungen einen der höchsten Werte in Deutschland sowie einen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 Metern in einer Richtlinie festgelegt. Daraus ergibt sich ein Betrachtungsraum von 3,5 km um eine Siedlung. Die hügelige Endmoränenlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern lässt die Windenergieanlagen auch bei strukturreichen Landschaften teilweise weit sichtbar erscheinen, weswegen zusätzlich ein Abstand von 1,5 Kilometer angenommen wird, so dass sich insgesamt ein Umkreis von 5 Kilometer ergibt. Innerhalb dieses Abstandes sind die Einwohner der Region in besonderem Maße von den durch die Anlagen ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft, mithin den durch sie ausgelösten raumordnerischen Konflikten, betroffen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird die Kaufberechtigung auf Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Der mittels dieses Gesetzes bezweckte raumordnerische Konfliktausgleich soll sich auch auf Gemeinden erstrecken, die unmittelbar von den Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sind. Entscheidend ist, dass sich Teile des Gebietes der jeweiligen Gemeinde im Umkreis von 5 Kilometer um eine Windenergieanlage oder den Anlagenpark befinden. Die Kommunen sollen an der Wertschöpfung beim Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt werden. Ihnen kommt eine Schlüsselstellung bei der Steigerung der Akzeptanz der Windenergienutzung in der Region zu. Überdies erzeugt die Beteiligung von Gemeinden an der Wertschöpfung mittelbar auch eine wirtschaftliche Teilhabe der Einwohner, die selbst zu keinerlei finanziellem Engagement in der Lage sind. Die Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien, oder die Beteiligung daran ist eine nach der Kommunalverfassung privilegierte wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Die Einzahlungsverpflichtung muss zwingend in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Entscheidend dafür ist nicht ein ausgeglichener Haushalt, sondern die Rentabilität der Beteiligung. Die aus ihr resultierenden Belastungen dürfen die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht zusätzlich einschränken.

Zu Absatz 3: Der Absatz 3 eröffnet einer kaufberechtigten Gemeinde die Möglichkeit, zugunsten eines kommunalen Zweckverbandes oder eines Kommunal- bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmens, das heißt, einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 70 Absatz 1 oder § 167a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, auf die Kaufberechtigung zu verzichten. Zur Wahrung des regionalen Bezuges des Zweckverbandes oder des Kommunalunternehmens zum Vorhaben muss eine Mitglied- oder Trägerschaft der kaufberechtigten Gemeinde vorliegen. Die Erforderlichkeit der Einbeziehung kommunaler Zweckverbände oder von Kommunalunternehmen folgt aus der Tatsache sowohl der mangelnden Finanz- als auch Verwaltungskraft einer Vielzahl der betroffenen Gemeinden. Solchen Kommunen wäre andernfalls eine Wahrnehmung der offerierten Beteiligungsmöglichkeit tatsächlich nahezu verschlossen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit der kommunalen Zweckverbände, das heißt, ein Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt, darf nicht vorliegen, sondern lediglich eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse außerhalb des Wettbewerbs. Das gilt auch für Kommunalunternehmen.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält Regelungen zur Bestimmung des Fünf-Kilometer-Umkreises.

## **6. § 6 Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

Zu Absatz 1: Der Kaufpreis für die zu offerierenden Gesellschaftsanteile ist nach dem in § 6 Absatz 1 bis 6 vorgeschriebenen speziellen Verfahren zu bestimmen.

Zu den Absätzen 2-5: Maßgeblich ist, dass die Bewertung nach einem modifizierten Sachwertverfahren nach Absatz 2 bis 4 zu erfolgen hat. Hierdurch ergibt sich im Regelfall ein geringerer Wert und damit ein niedrigerer Kaufpreis als bei Ermittlung des Marktwertes im eigentliche Sinne, der im Rahmen der Bewertung von Windenergieanlagen typischerweise über ein ertragswertorientiertes Verfahren festgestellt wird. Das Ertragswertverfahren nach dem Standard des Instituts für Wirtschaftsprüfer, Grundsätze für die Bewertung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) findet ge-

mäß Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn der Marktwert unter dem festgestellten Sach- bzw. Substanzwert liegt. Während in Absatz 3 eine statische Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes gültigen Bewertungsregelungen vorliegt, um den gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmodus festzuschreiben, wird für den Vergleichswert in Absatz 5 eine dynamische Verweisung geregelt.

Durch den Ansatz des gesetzlich modifizierten Sachwertes können sich die Kaufberechtigten zu den anteiligen Herstellungskosten beteiligen. Im Gegensatz zu anderen Interessenten an einer Gesellschaftsbeteiligung, die üblicherweise den Marktwert als Kaufpreis akzeptieren müssen, sind die nach dem Gesetz Kaufberechtigten durch die von den Anlagen ausgelösten raumordnerischen Konflikte, insbesondere die Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen. Zusätzlich erfordert das Ziel der Akzeptanzsteigerung vor Ort diese wirtschaftliche Bevorzugung der Kaufberechtigten, die sonst ohnehin öffentlich angebotene Beteiligungen an Betreibergesellschaften von andernorts gelegenen Windparks erwerben könnten.

Nach Absatz 4 sind im Rahmen des Sachwertverfahrens die Werte der Vermögensgegenstände nach den tatsächlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Allerdings werden marktuntypisch erhöhte tatsächlich angefallene Kostenanteile nach Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt, um eine mögliche Umgehung des Ziels der Bewertungsvorschriften zu verhindern.

Nach Absatz 5 ist der Ertragswert parallel gutachterlich festzustellen. Dieser Wert ist nur in dem in Absatz 5 Satz 2 geregelten Fall kaufpreisbestimmend. Das Ertragswertgutachten dient zudem der Erfüllung der Informations- und Vorlagepflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 und § 7 Absatz 2 S. 3, die Basis für die eigene Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere der Gemeinden, sind.

Zu Absatz 6: Der Kaufpreis ist nach Absatz 6 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu ermitteln, der unabhängig und unparteilich als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter tätig werden muss. Dieser hat die gesetzlich vorgegebene Bewertungsmethode anzuwenden und mit der nach Absatz 6 Satz 4 vorgesehenen Erklärung dafür einzustehen.

Bewertungs- und Qualitätsstichtag im Sinne von Absatz 6 Satz 2 und 3 sind Begrifflichkeiten gemäß den §§ 3 und 4 ImmoWertV. Die Festlegung eines von dem Bewertungsstichtag abweichenden Qualitätsstichtages dient der Klarstellung, dass für die Wertermittlung nicht der bauliche Zustand der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen nach § 7 Satz 1 an die zuständige Behörde, sondern der zu erwartende, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme fortgeschriebene Bauzustand maßgeblich ist.

Zu Absatz 7: Nach Absatz 7 Satz 1 muss die zuständige Behörde in dem dort festgelegten Zeitraum über den ermittelten Kaufpreis unter Vorlage der Erklärung des Wirtschaftsprüfers informiert werden. Die zu übermittelnden Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises müssen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Berechnung nachzuvollziehen. Hierzu genügt im Regelfall die Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers. Der enge Zeitraum der Vorlage dient der Sicherstellung eines möglichst nahe am Zeitpunkt der Offerte liegenden Bewertungsstichtags und damit einer an den tatsächlichen Verhältnissen ausgerichteten Bewertung.

Das gegebenenfalls nach Absatz 7 Satz 2 einzuholende Zweitgutachten soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, sich aus den einzureichenden Unterlagen ergebenden Zweifeln an dem ermittelten Kaufpreis nachzugehen und eventuell notwendig werdende Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben einzuleiten. Die in Absatz 7 Satz 3 angeordnete unverzügliche Information an den Vorhabenträger soll die Durchführung der Prüfung in einem möglichst kooperativen Prozess fördern.

Die in Absatz 7 Satz 1 geregelte Verpflichtung des Vorhabenträgers der nach § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde den durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach § 6 Absatz 1 bis 5 ermittelten Kaufpreis, die Erklärung des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises zu übermitteln, stellt eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Hierdurch entstehen den Unternehmen Bürokratiekosten in Höhe von rund 221.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft, sie mussten jedoch verworfen werden, da diese die Erreichung des eigentlichen Regelungsziels nicht sicherstellen können.

Bei der Vorlagepflicht nach Absatz 7 Satz 4 handelt es sich ebenfalls um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, deren Kostenbelastung allerdings insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln sind und daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 8: Die Vorgaben zur Stückelung der zu offerierenden Gesellschaftsanteile in Absatz 8 beziehen sich auf den Kaufpreis, nicht auf deren Nennwert. Dabei sollen durch die Sätze 1 und 2 auch Kleinstbeteiligungen ermöglicht werden, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen.

## **7. § 7 Bekanntmachung und Inhalt der Offerte**

Zu Absatz 1: Nach Absatz 1 hat der Vorhabenträger die Offerte den kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden sowie - nachrichtlich - dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung schriftlich zu übermitteln. Die nötige Individualisierung der einzelnen kaufberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ist dem Vorhabenträger mittels der Einholung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister möglich.

Zu Absatz 3: In Absatz 3 ist die zusätzliche Bekanntmachung der Offerte in öffentlich zugänglichen Medien geregelt, um die Aufmerksamkeit der Kaufberechtigten zu erhöhen und einen höchstmöglichen Verbreitungsgrad der Offerte unter den kaufberechtigten natürlichen Personen sicherzustellen.

Zu den Absätzen 2 und 4: Der Mindestinhalt der Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 und 4 vorgeschrieben.

Zu Absatz 5: Die in Absatz 5 vorgesehene öffentliche Veranstaltung hat nach der Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Art und Weise zu erfolgen. Durch den der Bekanntmachung nachgelagerten Zeitpunkt soll die Möglichkeit der Kaufberechtigten, sich mit dem Projekt, der Offerte und ihren Risiken bereits vor Durchführung der Veranstaltung zu befassen, gewährleistet werden. Die Veranstaltung soll den persönlichen Kontakt der Kaufberechtigten zu dem Vorhabenträger bewirken und damit sowohl deren ausreichende Information als auch die Akzeptanz des Vorhabens fördern. Sie hat vor Ort, mithin in einer der Gemeinden nach § 5 Absatz 2 zu erfolgen.

Die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Mitteilungspflicht, die in Absatz 3 enthaltene Bekanntmachungspflicht sowie die in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung zur Durchführung einer Vorort-Veranstaltung stellen jeweils Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Hierdurch entstehen Bürokratiekosten, für die Pflicht nach Absatz 1 in Höhe von rund 217.000 EUR pro Jahr (zu Grunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr; bei Berechnung der ermittelten Kosten wurde berücksichtigt, dass je Fall durchschnittlich circa 2.800 kaufberechtigte Haushalte erreicht werden müssten), für die Pflicht nach Absatz 3 in Höhe von etwa 54.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr) und für die Pflicht nach Absatz 5 in Höhe von rund 110.000 EUR pro Jahr (zu Grunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft. Diese würden jedoch dem mit diesen Regelungen verfolgten Ziel, möglichst jeden nach diesem Gesetz in Betracht kommenden Berechtigten zu erreichen, nicht mehr entsprechen und wurden deshalb verworfen.

Bei der in Absatz 2 Satz 2 und 3 geregelten Nachweispflicht handelt es sich zwar ebenso um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, jedoch sind die hier entstehenden Kostenbelastungen insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln und werden daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt.

## **8. § 8 Informationspflichten des Vorhabenträgers**

In § 8 Absatz 1 wird auf die bundesgesetzlich geregelten Prospekt- und Informationspflichten verwiesen. Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift. Auf die Offerte des Vorhabenträgers finden neben den zusätzlichen Regelungen in § 7, wie auch bei Beteiligungsangeboten außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes, die bundesgesetzlich geregelten Informationspflichten zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der Anleger Anwendung.

Auf Beteiligungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist hauptsächlich das Vermögensanlagengesetz anzuwenden, in welchem unter anderem die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, dessen Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes geregelt sind. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Vermögensanlagengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 2013, insbesondere nach § 2 Nummer 6 Vermögensanlagengesetz, liegt nicht vor.



Im Falle einer nach Maßgabe dieses Gesetzes angebotenen Beteiligung in Form von Wertpapieren ergeben sich die zu beachtenden, mit dem Vermögensanlagengesetz vergleichbaren Informationspflichten aus dem Wertpapierprospektgesetz.

Nach § 8 Absatz 2 muss der Vorhabenträger die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde über die Einreichung des Antrags auf Durchführung des immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Vorlage einer Antragsab-schrift unterrichten.

## **9. § 9 Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

Zu Absatz 1: In Absatz 1 wird die Anteilszeichnung geregelt. Mit der Zeichnung un-terbreitet der Kaufberechtigte dem vom Vorhabenträger benannten Adressaten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit den nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 benannten Gesellschaftern der Projektgesellschaft über die konkret be-nannte Zahl der Anteile, und zwar zu den in der Offerte seitens des Vorhabenträgers benannten Konditionen. Die Zeichnung bedarf der Schriftform, um ein nachvollzieh-bares Zuteilungsverfahren zu ermöglichen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird der Beginn und die Laufzeit der Zeichnungsfrist festge-legt. Die Frist beträgt fünf Monate und beginnt erst am Tag nach Vornahme der letz-ten sowohl in § 7 Absatz 1 als auch Absatz 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung in Form der schriftlichen Mitteilung, der Bekanntmachung in allen gesetzlich bestimm-ten Medien sowie nach der Durchführung der öffentlichen Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5.

Zu Absatz 3: Gemäß Absatz 3 besteht ein Kontrahierungszwang, sofern die Zeich-nungserklärungen der Kaufberechtigten form- und fristgerecht eingegangen sind und ausreichend offerierte Anteile vorhanden sind. Der Vertrag über den Erwerb der Ge-schäftsanteile kommt zwischen den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Projektgesellschaft und dem Kaufberechtigten zustande. Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger die Annahme des Angebots durch die Gesellschafterinnen und Ge-sellschafter und damit das Zustandekommen des Anteilskaufvertrags sicherzustellen hat.

Zu Absatz 4: Für den Fall einer das Angebot übersteigenden Nachfrage nach Gesell-schaftsanteilen ist das Zuteilungsverfahren in § 9 Absatz 4 geregelt. Im Rahmen die-ses Verfahrens wird den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommu-nalunternehmen ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Hälfte der angebotenen Anteile eingeräumt, um die in der Begründung zu § 5 Absatz 2 genannten Ziele zu fördern. Im Übrigen erfolgt die Verteilung sowohl unter den Gemeinden, kommunalen Zweck-verbänden sowie Kommunalunternehmen als auch den kaufberechtigten natürlichen Personen möglichst gleichmäßig. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer quo-talen Kürzung der Beteiligungswünsche aus. Satz 8 offeriert den Gemeinden, kom-munalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die Möglichkeit, von den Bürgerinnen und Bürgern nicht gekaufte Anteile zu den auch für die sonstigen Anteile geltenden Bedingungen zu erwerben. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Abgabe eines Angebots besteht nicht.

Zu Absatz 5: Sofern die in § 5 bestimmten Kaufberechtigten nicht innerhalb der Fünf-Monatsfrist nach Absatz 1 eine schriftliche Erklärung unter Angabe der Zahl der zu zeichnenden Anteile abgeben, werden sie gemäß § 9 Absatz 5 im Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 6: Nach Absatz 6 hat der Vorhabenträger die unverzüglichen Vertragserklärungen gegenüber den einzelnen Kaufberechtigten entsprechend dem Ergebnis des nach Absatz 4 durchgeführten Zuteilungsverfahrens sicherzustellen und damit den Anteilskaufvertrag zum Abschluss zu bringen.

## **10. § 10 Freistellungsklausel**

Zu Absatz 1: In Absatz 1 ist geregelt, dass die Vorhabenträger neben der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeit den Kaufberechtigten auch alternative Formen wirtschaftlicher Teilhabe offerieren können. Schon existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen sollen nicht durch das Gesetz verdrängt werden. Diese alternativen Teilhabeformen müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig zu der gesetzlich bestimmten Beteiligungsmöglichkeit sein, da die Kaufberechtigten aufgrund des parallelen Angebots die Auswahl zwischen der gesetzlichen und der freiwillig offerierten Alternative in freier Entscheidung treffen können.

Zu Absatz 2: Die Formvorschriften für Anteilszeichnung und Zeichnungsfrist für die gesetzlich vorgeschriebene Offerte gelten grundsätzlich auch für das Alternativangebot.

Zu Absatz 3: Die oder der Kaufberechtigte, die oder der sich für eine alternative Teilhabeform entscheidet, ist nach Absatz 3 von der Zuteilung der Anteile nach § 9 Absatz 4 ausgeschlossen. Mangels erforderlicher und in der Praxis kaum festzustellender Gleichwertigkeit des Alternativangebots findet keine Anrechnung auf die im Rahmen der Zuteilung zu verteilende Quote nach § 4 Absatz 1 Satz 1 statt. Dies ist aufgrund der Freiwilligkeit des Alternativangebots für die Vorhabenträger angemessen.

Zu Absatz 4: Die Regelungen in Absatz 4 dienen der Sicherstellung der freien und unbeeinträchtigten Auswahl der Kaufberechtigten zwischen gesetzlicher Beteiligungsmöglichkeit und Alternativofferte. Dazu muss gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Offerte durch den Umfang von Werbung für die Alternative nicht in den Hintergrund gedrängt wird. Durch den Hinweis gemäß Absatz 4 Satz 2 sollen die Kaufberechtigten stets an das Bestehen der gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeit erinnert werden.

Die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Hinweispflicht ist eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, deren Kostenbelastungen allerdings insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln sind und daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt werden.

## **11. § 11 Aufgaben und Befugnisse**

Die Bestimmung enthält in Absatz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten und Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsakte. Die Behörde nach § 13 Absatz 1 ist auch für den Gesetzesvollzug zuständig. Dieses folgt aus § 110 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 82 Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

Absatz 2 berechtigt die zuständige Behörde, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen und beinhaltet die Verpflichtung der Vorhabenträger, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. In Satz 2 sind insbesondere die einzelnen Unterlagen und Nachweise benannt, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind.

## **12. § 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zu Absatz 1: In Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bedrohte Tatbestände festgelegt, die den Vorhabenträger bzw. dessen vertretungsberechtigtes Organ, Mitglieder eines solchen Organs, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter betreffen. Der Tatbestand in § 11 Absatz 1 Nr. 4 kann ebenfalls die oder den in § 6 Absatz 6 genannte Wirtschaftsprüfer oder genannten Wirtschaftsprüfer betreffen.

Über § 29a des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann statt einer Geldbuße, die den aus der tatbestandlichen Handlung gezogenen wirtschaftlichen Vorteil nach § 17 Absatz 4 OWiG übersteigen soll, im Wege des Verfalls eine Gewinnabschöpfung erfolgen.

Zu Absatz 2: Die Höhe der angedrohten Geldbuße ist in Absatz 2 geregelt.

## **13. § 13 Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung**

Zu Absatz 1: Aufgrund der Sachnähe des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wird in Absatz 1 seine Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug angeordnet.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten, aufgrund derer eine nähere Ausgestaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht wird.

## **III. Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.